

## VERORDNUNG (EG) Nr. 574/97 DER KOMMISSION

vom 26. März 1997

zur erneuten Zuteilung von Einfuhrrechten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1382/96 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1382/96 der Kommission vom 17. Juli 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 573/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1382/96 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 ein Zollkontingent für die Einfuhr von 51 050 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Verarbeitung eröffnet. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung sind nicht wahrgenommene Einfuhrrechte erneut zuzuteilen, gegebenenfalls unter

Berücksichtigung der zur Herstellung von A- bzw. B-Erzeugnissen bis Ende Februar 1997 tatsächlich in Anspruch genommenen Einfuhrrechte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1382/96 genannten Mengen belaufen sich auf insgesamt 28 096 Tonnen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1382/96 ergibt sich folgende Aufteilung:
  - 27 996 Tonnen zur Herstellung von A-Erzeugnissen,
  - 100 Tonnen zur Herstellung von B-Erzeugnissen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 18. 7. 1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 62 dieses Amtsblatts.